



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.07.2022 – Auszug aus Drucksache 18/23709 –

Frage Nummer 36 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus über die Erziehungsziele zur sexuellen Aufklärung der Organisation TeenSTAR an Schulen, bedarf es einer Zulassung der Zusammenarbeit und wie erfahren Schulen, dass die Vermittlung des Menschenbilds der Sexualpädagogik von TeenSTAR einer aufgeklärten Gesellschaft nichtmehr entspricht bzw. unerwünscht ist?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Dem Staatsministerium liegen keine Erkenntnisse vor, dass Schulen in Bayern mit dem Verein TeenSTAR Deutschland e. V. zusammenarbeiten oder dessen Angebote in Anspruch nehmen. Auch sind die sexualpädagogischen Angebote des Vereins sowie eventuelle diesbezügliche Kontroversen hier nicht bekannt.

Da es sich bei der Familien- und Sexualerziehung um ein sehr sensibles Thema handelt, ist der Einsatz von außerschulischen Experten im Unterricht in den Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den Schulen explizit geregelt. Die Richtlinien geben den Rahmen für die Familien- und Sexualerziehung an den Schulen vor, sie sind für alle Lehrkräfte in Bayern verbindlich (abrufbar unter ¹).

Gemäß Richtlinien können die weiterführenden Schulen für besondere Fragestellungen und Zielsetzungen im Bereich der Familien- und Sexualerziehung auch außerschulische Experten ergänzend einbeziehen. Die Entscheidung trifft die Schule vor Ort eigenverantwortlich unter Einbeziehung des/der Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung der Schule. Die Beauftragten prüfen in diesem Fall das Angebot eines externen Anbieters zur Familien- und Sexualerziehung und stellen sicher, dass die Zusammenarbeit im Einklang mit den Richtlinien geschieht.

Im Grundschulbereich ist der Einsatz externer Experten nicht vorgesehen. Die unterrichtliche Erarbeitung der im Lehrplan vorgesehenen Inhalte zur Familien- und Sexualerziehung an den Grundschulen ist originäre Aufgabe der Lehrkräfte, die darauf im Rahmen ihrer Ausbildung vorbereitet werden und die individuellen Gegebenheiten und Sensibilitäten in ihren jeweiligen Klassen kennen und beurteilen können. Da die Klassenlehrkraft bzw. die Lehrkraft für das Fach Heimat- und Sachun-

¹ https://www.km.bayern.de/download/493_richtlinien_familien_und_sexualerziehung.pdf

terricht verlässliche Bezugsperson für die Schülerinnen und Schüler ist und ein entsprechendes Vertrauensverhältnis besteht, wurde die Verantwortung für diese sensible Thematik sehr bewusst und gut begründet in den alleinigen Verantwortungsbereich der Lehrkräfte gelegt.